

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Tritt die Kammer dem Antrage ihrer Deputation bei?“

Einstimmig.

Wir gehen über zu Punkt 5 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Bauernvereins zu Ebendörfel und Umgegend mit Anschließpetitionen um Abänderung der Nachaichungsverordnung.“ (Drucksache Nr. 190.)

(Vergl. M. II. R. 2. Bd. S. 811 ff.)

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Bürgermeister **Wiliß**.

Berichterstatter Bürgermeister **Wiliß:** Aus landwirthschaftlichen Kreisen der Lausitz unter Führung des Bauernvereins zu Ebendörfel und Umgegend sowie von den Gemeindevorständen der Amtshauptmannschaft Ramenz ist gegen die durch Verordnung vom 8. April 1893 getroffene Bestimmung Vorstellung erhoben worden, „wonach die im öffentlichen Verkehre verwendeten Maße, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge aller drei Jahre einer Nachaichung unterliegen, bei welcher sie auf ihre Zulässigkeit im öffentlichen Verkehre zu prüfen sind.“ Die Petenten wünschen, daß für den ländlichen Landwirthschaftsbetrieb die Nachaichungsperiode auf eine Zwischenzeit von sechs bis neun Jahre ausgedehnt werde, und weiter, daß die Kosten für die Nachaichung ermäßigt werden. Sie begründen ihr Gesuch damit, daß gerade für die landwirthschaftlichen Betriebe Nachaichungen mit besonderen Umständen, Kosten und Zeitversäumnissen verknüpft seien und nicht in dem Umfange nöthig seien, wie bei den Gewerbetreibenden, weil die Landwirthschaft ihre Gewichte und Maße weit weniger in Anwendung zu bringen habe. Diesen Ausführungen hat der Königl. Herr Kommissar, der über die Petition bei ihrer Berathung in der Zweiten Kammer gehört worden ist, widersprochen und hat die Ausdehnung der dreijährigen Nachaichungsfrist auf sechs oder neun Jahre für die Aichungsgegenstände der Landwirthschaft für unthunlich erklärt, denn, so heißt es dort zum Theile wörtlich:

„Abgesehen von den bei der Aufstellung des Nachaichungsplanes hervortretenden, bei Berücksichtigung der Petition kaum zu bewältigenden Schwierigkeiten, sowie von der erheblichen Vermehrung der Reisekosten für die Aichbeamten, würde es zu der Zeit, zu welcher die von der Landwirthschaft benützten Aichgegenstände nachzuweisen wären, an den erforderlichen Aichbeamten

fehlen oder es würden, ausreichendes Personal vorausgesetzt, die Aichbeamten während der übrigen Zeit nicht vollständig beschäftigt sein.

Auch komme in Betracht, daß eine Veränderung in der Beschaffenheit der Aichgegenstände nicht nur durch den öfteren Gebrauch derselben, sondern auch durch atmosphärische Einflüsse, insbesondere aber durch nicht pflegliche Behandlung der Gegenstände, herbeigeführt wurden. Gerade bei den Waagen und Gewichten, die von der Landwirthschaft benutzt werden, seien wesentlich mehr unzulässige vorgefunden worden als bei anderen Interessenten.

Im übrigen könne den Klagen über Zeitverlust, der den Landwirthen erwüchse, durch eine zweckmäßige Wahl des Aichlokales seitens der betreffenden Gemeindebehörden leicht abgeholfen werden.

Der Stand des Maß- und Gewichtswesens habe zwar von Jahr zu Jahre sich gebessert, könne aber noch nicht als befriedigend bezeichnet werden, weshalb eine Verlängerung der dreijährigen Periode für die Nachaichung, deren Einführung überdies seinerzeit gerade aus den Kreisen der Landwirthe mit angeregt worden sei, zur Zeit noch bedenklich falle.“

Auf Grund dieser Darlegungen des Königl. Kommissars hat die Beschwerde- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer vorgeschlagen, die Petition, soweit sie sich auf die Verlängerung der dreijährigen Frist für die Nachaichung der von den Landwirthen im öffentlichen Verkehre verwendeten Maße, Gewichte, Waagen und Maßwerkzeuge beziehe, auf sich beruhen zu lassen, und es hat die Zweite Kammer diesen Vorschlag zum Beschlusse erhoben. Auch Ihre Deputation, meine hochgeehrten Herren, vermochte zu einem anderen Vorschlage nicht zu gelangen. Sie beantragt daher, diesem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten.

Was nun aber gleichzeitig die begehrte Ermäßigung der Gebühren für die Nachaichung anlangt, so hat die Zweite Kammer die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen beschlossen, allerdings nicht in dem Sinne, daß schon jetzt, nachdem erst mittels Verordnung vom 2. Januar 1897 ein neuer Gebührentarif erlassen worden ist, in welchem die Sätze des Tarifes vom 8. April 1893 fast durchgängig sehr wesentlich herabgesetzt worden sind, eine allgemeine weitere Ermäßigung der Gebührensätze Platz greifen solle, sondern nur in der Absicht und mit dem Wunsche, daß erörtert werden möchte, ob nicht bei kleineren Mäßen, Waagen und Gewichten noch eine weitere Herabsetzung der Gebühren erfolgen könnte, weil bei der im Jahre 1897 verfügten Abminderung hauptsächlich die Sätze für die Nachaichung der größeren Aichungsgegenstände berücksichtigt worden seien, während es bei den mittleren und kleineren Gebührensätzen theils gar nicht,